

M 3.11 Gruppe 4: Bürgerbeteiligung Stadtplanung

Bei der Stadtplanung ist der Begriff "Bürgerbeteiligung" eigentlich nicht ganz richtig: Auch wenn im Namen der "Bürger" betont wird, an den Planungen für eine neue Straßenführung oder ein Wohngebiet können sich alle Menschen in der Stadt beteiligen.

Die Stadtplanung bringt bei ihren Projekten schon möglichst früh einen Diskussionsprozess in Gang. Allen Interessierten wird die Möglichkeit geboten, ihre Stadt oder Veränderungen im Stadtteil im Gespräch mit Verwaltungsmitarbeiter/innen und Politiker/innen mitzugestalten. Dadurch können möglichst viele Meinungen von Betroffenen berücksichtigt werden.

Wie die Bürger/innen an der städtebaulichen Planung zu beteiligen sind, ist im Baugesetzbuch geregelt. Dort ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und - in späterer Planungsphase - die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan vorgeschrieben.

§ 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.
3. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2)

1. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
2. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.
4. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.
5. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.
6. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Aufgaben:

Bereitet für euren Kurzvortrag zum Thema "Bürgerbeteiligung bei der Stadtplanung" folgende Punkte vor:

Wie werden die Menschen in einer Gemeinde bei der Stadtplanung beteiligt?

Wer kann sich zu den Planungen äußern und Einfluss nehmen?

Welche Projekte einer Stadt fallen in die Stadtplanung?

Wie läuft das Verfahren?

Wie sieht es mit der Beteiligung Jugendlicher aus: Können sie dieses Verfahren nutzen?

Wenn ja, welche Schwierigkeiten könnten für Jugendliche auftreten?

Wenn nein, wünscht ihr euch, an einem solchen Verfahren beteiligt zu sein?